

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie vom 8.12.2011

Die Einwohnergemeinde beschliesst an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011, gestützt auf Art.18 des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie folgende Gebührenordnung:

A. Anschlussgebühren:

Die einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 11, Abs. 3 (Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie) setzt sich wie folgt aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

Kabelquerschnitt	Netzanschlussbeitrag bis 50m Kabellänge [CHF]	Kabelmehrlänge über 50m [CHF/m]	Netzkostenbeitrag
16 mm ²	2'800.00	20.00	Ansatz CHF 120.00 pro Ampere
25 mm ²	3'290.00	25.00	
50 mm ²	3'900.00	32.00	
95 mm ²	4'900.00	52.00	
150 mm ²	7'500.00	92.00	

Berechnungsbeispiel:

Hausanschluss 40 A mit Distanz zu Verteilkabine von 75 m, eingezogenes Kabel 25 mm²

Netzanschlussbeitrag	CHF	3'290.00
Mehrlänge Kabel (25 x CHF 25.00)	CHF	625.00
Netzkostenbeitrag (40 x CHF 120.00)	CHF	4'800.00
Total Anschlussgebühr	CHF	8'715.00

B. Zusätzliche Anschlusskosten:

1. Änderung der Anschlussicherung

Wird ein bestehender Anschluss gemäss Art. 12 Abs.4 (Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie) mit einer stärkeren Sicherung angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag auf die Amperedifferenz erhoben. Es gilt dabei der gleiche Ansatz wie bei einem Neuanschluss.

Beispiel:

Alt 25 A

Neu 40 A

40-25 = 15 x (Ansatz Netzkosten) CHF 120.00 = CHF 1800.00

Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Teilrückzahlung oder Rückzahlung von einmal geleisteten Gebühren.

2. Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse

Baustellen Anschlüsse werden durch die GEBNET AG, im Auftrag der Genossenschaft Elektra Bucheggberg installiert und direkt dem jeweiligen Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sonstige temporäre Anschlüsse gehen voll umfänglich zu Lasten des Verursachers.

C. Elektrizitäts-und Netznutzungstarife

Die Tarife werden jährlich gemäss Art. 18 (Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie) vom Gemeinderat nach Vorgaben des StromVG und der StromVV beschlossen. Sie befinden sich im Anhang zur Gebührenordnung.

Für alle temporären Anschlüssen ist der Tarif für Baustrom massgebend für die Abrechnung der bezogenen Energiemenge.

D. Konzessionsabgabe

Der Ansatz für die Konzessionsabgabe ist CHF 0.00.

Alle Gebühren nach Bst. A, B und D verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anhang: Tarifblatt

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07.12.2011.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Stefan Fahrer

sig. Susanne Mülchi

Genehmigt vom RR des Kantons Solothurn am 14. August 2012 mit RRB Nr. 2012/1572